

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 01/2021

Sehr geehrter Kunde,

mit dem Gesetz vom 30.12.2020 Nr. 178 wurde das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 verabschiedet; es ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

In der Folge werden die wesentlichen Neuerungen im Bereich des Steuerrechts und der steuerrechtlichen Begünstigungen aus dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2021 zusammengefasst.

Inhaltsverzeichnis

1. [Wiedergewinnungsarbeiten- Verlängerung](#)
2. [Verlängerung des sog. "bonus mobili"](#)
3. [Energiesparmaßnahmen an Gebäuden - Verlängerung](#)
4. [Superbonus von 110% - Verlängerung und sonstige Neuerungen](#)
5. [Verlängerung des sog. "bonus facciate"](#)
6. [Verlängerung des sog. "bonus verde"](#)
7. [Weiterer Absetzbetrag für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte- Dauerhafte Gewährung](#)
8. [Aufwendungen für Tierärzte – Limits](#)
9. [Angleichung des Firmenwerts](#)
10. [Begünstigungen für die sog. "impatriati"](#)
11. [Neuaufgabe der Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken](#)
12. [Steuerguthaben für Investitionen in Anlagegüter](#)
13. [Steuerguthaben für die berufliche Weiterbildung 4.0](#)
14. [Steuerguthaben für die Anpassung des Arbeitsumfelds](#)
15. [Steuerguthaben für Werbekampagnen](#)
16. [Steuerguthaben für Wasserfiltersysteme](#)
17. [Sabatini-Gesetz](#)
18. [Grundstücke von Selbstbauern und Landwirten im Hauptberuf - Verlängerung der Befreiung von der IRPEF](#)

19. [Anreize für den Ankauf von Kraftfahrzeugen mit geringem CO2-Ausstoß und die sog. "ecotassa" für Kraftfahrzeuge mit hohem CO2-Ausstoß](#)
20. ["Bonus TV"](#)
21. ["Kit digitalizzazione"](#)
22. ["Bonus idrico"](#)
23. [Voucher für Brillen](#)
24. [Registersteuer auf den Ankauf von Grundstücken](#)
25. [Abänderungen der Bestimmungen zu den kurzfristigen Vermietungen](#)
26. [Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien - Ausdehnung bis zum 30.04.2021](#)
27. [Betriebskostenzuschuss für die Herabsetzung von Mieten](#)
28. [Beitrag für den Ankauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen – Neuauflage](#)
29. ["Aliquota zero" für Produkte zur Bekämpfung von COVID-19](#)
30. [MwSt.-Satz für Speisen, die abgeholt oder geliefert werden](#)
31. [Fristen für die Verbuchung der ausgestellten Rechnungen](#)
32. [Abänderungen der Bestimmungen zum sog. "esterometro"](#)
33. [Verbot für die Ausstellung einer elektronischen Rechnung bei B2B-Dienstleistungen im Gesundheitswesen](#)
34. [Verwendung der Daten aus der Steuerdatei für die Erstellung vorgefertigter Unterlagen im Bereich der MwSt. durch die Finanzbehörde](#)
35. [Gesamtschuldnerische Haftung für die Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen](#)
36. [Neuerungen im Bereich der Übermittlung der Tageseinnahmen per Internet](#)
37. ["Lotterie der Kassenzettel" und cashback](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN - VERLÄNGERUNG

Der IRPEF-Absetzbetrag von 50% für Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden ("interventi volti al recupero del patrimonio edilizio") im Sinne von Art. 16-*bis* Abs. 1 TUIR bis zu einem Höchstbetrag der Aufwendungen von 96.000,00 Euro pro Einheit gilt nun auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2021.

Die übrigen Bestimmungen ex Art. 16-*bis* TUIR bleiben unverändert.

2. VERLÄNGERUNG DES SOG. "BONUS MOBILI"

Auch der sog. "bonus mobili" (Art. 16 Abs. 2 DL 63/2013) wird verlängert.

Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die entsprechenden Wiedergewinnungsarbeiten nach dem 01.01.2020 initiiert wurden.

Ab dem 01.01.2021 wird der Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 10.000,00 Euro auf 16.000,00 Euro angehoben.

3. ENERGIESPARGMASSNAHMEN AN GEBÄUDEN - VERLÄNGERUNG

Der IRPEF/IRES-Absetzbetrag für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden im Sinne von Abs. 344 - 349 Art. 1 Gesetz 96/2006 gilt auch für Aufwendungen bis zum 31.12.2021.

Der besprochene Absetzbetrag beträgt grundsätzlich 65% und wird somit für die Aufwendungen vom 06.06.2013 bis zum 31.12.2021 gewährt.

Seit dem 01.01.2018 beträgt die Begünstigung für einige Maßnahmen jedoch nur mehr 50%.

4. SUPERBONUS VON 110% - VERLÄNGERUNG UND SONSTIGE NEUERUNGEN

Zu den wesentlichen Neuerungen im Zusammenhang mit dem sog. "Superbonus" von 110% im Sinne von Art. 119 DL 34/2020 gelten:

- die Verlängerung dieses Absetzbetrags auf Energiesparmaßnahmen an Gebäuden, Maßnahmen zum Erdbebenschutz, die Installation von Photovoltaikanlagen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf Aufwendungen bis zum 30.06.2022 (für den geförderten Wohnbau gibt es Ausnahmen);
- die Aufteilung in 4 (statt 5) gleichbleibenden jährlichen Teilbeträgen für die Aufwendungen im Jahr 2022 (für den geförderten Wohnbau gibt es Ausnahmen);
- Natürliche Personen (welche nicht in Ausübung einer unternehmerischen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln) können den "Superbonus" nun auch für Gebäude mit 2 bis 4 Wohneinheiten in Anspruch nehmen, ohne dass es dazu eines Miteigentums ("Kondominiums") bedarf;
- Die Definition der sog. "funktionalen Unabhängigkeit" bei verschiedenen Einheiten in einem Gebäude wird abgeändert. Eine Einheit gilt nun als unabhängig im Sinne der einschlägigen Bestimmungen, wenn ihr mindestens drei der im Folgenden genannten Anlagen bzw. Vorrichtungen ausschließlich zuzuordnen sind: Wasseranschluss, Gasanschluss ("impianti per il gas"), Stromanschluss und Heizung;

- Zu den Maßnahmen, welche die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Superbonus bilden (interventi "trainanti"), zählt die thermische Isolierung der Mauern bzw. "opaken" Außenflächen ("l'involucro dell'edificio"); die Isolierung des Dachstuhls wird nun unabhängig davon gefördert, ob eine beheizte Dachkammer ("sottotetto") vorliegt oder nicht;
- Zu den Maßnahmen, welche die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Superbonus bilden (interventi "trainanti"), zählt nun auch die Beseitigung sog. "architektonischer Barrieren" im Sinne von Art. 16-bis Abs. 1 Buchst. e) Tuir (auch falls zugunsten von Personen über 65 Jahren);
- Der Absetzbetrag wird nun auch für Photovoltaikanlagen an Nebenflächen ("strutture pertinenziali") gewährt;
- Für die Aufwendungen für Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Sinne von Art. 16-ter DL 63/2013 gibt es nun neue Höchstgrenzen;
- Es besteht nun die Pflicht, an der Baustelle, und zwar an einem "gut zugänglichen und sichtbaren" Ort, ein Schild mit folgender Beschriftung anzubringen: "Zugang zu den staatlichen Anreizen im Sinne des Gesetzes vom 17. Juli 2020, Nr. 77, Superbonus 110 % für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden oder Maßnahmen zum Erdbebenschutz".

Der sog. Superbonus kann nun auch im Hinblick auf die Arbeiten an Gebäuden in Anspruch genommen werden, welche keine energetische Zertifizierung haben ("attestato di prestazione energetica" bzw. APE), weil sie entweder kein Dach haben und/oder eine oder mehrere Mauern fehlen, sofern diese nach Abschluss der Arbeiten – welche auch die thermische Isolierung der Außenflächen im Sinne von Buchst. a) Art. 119 Abs. 1 DL 34/2020 umfassen müssen - die Energieklasse A erreichen (dies gilt auch dann, wenn bestehende Gebäude abgerissen und neu aufgebaut werden).

Verlängerung der Möglichkeit zur Abtretung des Absetzbetrags

Es ist auch im Jahr 2021 möglich, den Superbonus an Dritte abzutreten oder aber ihn als "Skonto" von der Rechnung der Baufirma in Abzug zu bringen.

Was die übrigen Absetzbeträge betrifft, kann die Option nur für die Aufwendungen in den Jahren 2020 und 2021 ausgeübt werden.

5. VERLÄNGERUNG DES SOG. „BONUS FACCIATE“

Der Absetzbetrag für Arbeiten an der Außenfläche von Gebäuden (der sog. "bonus facciate") im Sinne von Art. 1 Abs. 219 - 223 Gesetz 160/2019 wird nun bis zum 31.12.2021 gewährt.

6. VERLÄNGERUNG DES SOG. „BONUS VERDE“

Auch der sog. "bonus verde" im Sinne von Abs. 12 - 15 Art. 1 Gesetz 27.12.2017 Nr. 205 gilt bis zum 31.12.2021.

Dieser IRPEF-Absetzbetrag von 36% gilt somit weiterhin:

- für die Aufwendungen (falls belegt, bestritten und effektiv zu Lasten der Steuerzahler gehend) ab dem 01.01.2018 und bis zum 31.12.2021;
- bis zu einem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 5.000,00 Euro pro Wohneinheit.

7. WEITERER ABSETZBETRAG FÜR EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT UND GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE – DAUERHAFTE GEWÄHRUNG

Der IRPEF-Absetzbetrag ex DL 3/2020 zugunsten der Bezieher von Einkünften aus unselbständiger Arbeit (jedoch nicht für Rentner) und einiger gleichgestellter Einkünfte gilt auch im Jahr 2021 und in den Folgejahren.

Ein weiterer Absetzbetrag:

- steht Steuerzahlern mit einem Gesamteinkommen über 28.000,00 Euro und bis zu 40.000,00 Euro zu;
- er sinkt mit der Höhe des Gesamteinkommens und beläuft sich beim Höchstbetrag von 40.000,00 Euro auf 0;
- er steht proportional zur Dauer der geleisteten Arbeit zu.

Zuerkennung durch das Steuersubstitut

Dieser Absetzbetrag wird durch die Steuersubstitute zuerkannt:

- falls die Voraussetzungen vorliegen;

und er wird auf die einzelnen Lohnzahlungen aufgeteilt.

Arbeitnehmer ohne Steuersubstitut

Arbeitnehmer, deren Lohn nicht von einem Steuersubstitut entrichtet wird (z.B. Haushaltshilfen) können den Absetzbetrag im Rahmen ihrer Steuererklärung in Anspruch nehmen.

8. AUFWENDUNGEN FÜR TIERÄRZTE - LIMITS

Ab dem 01.01.2021 wird der Höchstbetrag für die absetzbaren Aufwendungen für Tierärzte im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c-bis) TUIR (19%) von 500,00 auf 550,00 Euro angehoben.

9. ANGLEICHUNG DES FIRMENWERTS

Es besteht die Möglichkeit, den steuerrechtlich anerkannten Betrag des Geschäfts- bzw. Firmenwerts ("avviamento") und der übrigen immateriellen Anlagewerte, die im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesen sind, an den handelsrechtlichen Wert anzugleichen; dabei ist eine Ersatzsteuer von 3% abzuführen (zuvor war dies nur für die immateriellen Anlagewerte im engeren Sinn wie Markenrechte, Patente, Lizenzen etc. möglich).

10. BEGÜNSTIGUNGEN FÜR DIE SOG. „IMPATRIATI“

Steuerzahler, welche die Begünstigung für die Verlegung der steuerrechtlichen Ansässigkeit nach Italien genießen ("impatriati") und vor dem 30.04.2019 "zurückgekehrt" sind, können den Zeitraum, in dem sie die Begünstigung in Anspruch nehmen, nun auf 10 Jahre verlängern, wenn sie minderjährige Kinder oder jedenfalls Kinder haben, welche steuerrechtlich zu ihren Lasten gehen, oder aber eine Immobilie in Italien erwerben (wie es bereits für jene "impatriati" galt, welche nach dem 30.04.2019 nach Italien gezogen sind). Dafür ist allerdings eine Zahlung abzuführen, die sich nach dem Einkommen im letzten Besteuerungszeitraum vor der Verlängerung bemisst.

11. NEUAUFLAGE DER AUFWERTUNG VON BETEILIGUNGEN UND GRUNDSTÜCKEN

Auch die Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken, die außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten werden, ist wiederum möglich.

Somit können natürliche Personen, einfache Gesellschaften, nichtgewerbliche Körperschaften und nicht ansässige Steuerzahler ohne Betriebsstätte in Italien wiederum den steuerrechtlichen Einstandswert von Beteiligungen und Grundstücken "aufwerten" und diesen Wert dann bei einem Verkauf im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Buchst. a) - c-bis) TUIR ansetzen. Dazu ist ein beeidigtes Gutachten zu erstellen und eine Ersatzsteuer abzuführen.

Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, muss wie üblich bis zum 30.06.2021:

- ein Gutachten zum Wert der Beteiligung oder des Grundstücks durch einen dazu befähigten Freiberufler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geometer) beeidigt werden;
- und die Ersatzsteuer (bzw. die erste Rate darauf) muss innerhalb dieser Frist abgeführt werden.

Der Steuersatz beträgt für alle Aufwertungen einheitlich 11%.

12. STEUERGUTHABEN FÜR INVESTITIONEN IN ANLAGEGÜTER

Für Investitionen in neue Anlagegüter vom 16.11.2020 bis zum Jahr 2022 (bzw. bis zum 30.06.2023) ist ein neues Steuerguthaben vorgesehen.

Ausmaß der Begünstigung

Das "allgemeine" Steuerguthaben für Investitionen in neue Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte, die nicht dem Bereich "Industrie 4.0" zuzuordnen sind, gilt sowohl für Unternehmen als auch für Freiberufler und beträgt:

- für Investitionen vom 16.11.2020 al 31.12.2021 10% der Aufwendungen (15% für Investitionen in den sog. "lavoro agile") mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 2 Millionen Euro;
- für Investitionen im Jahr 2022 6% der Aufwendungen mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 2 Millionen Euro.

Das Steuerguthaben für die Investitionen in Sachanlagen "4.0" (Anlage A zum Gesetz 232/2016) wird nur Unternehmen zuerkannt und beläuft sich auf:

- bei Investitionen vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2021 50% für das Investitionsvolumen bis zu 2,5 Millionen Euro, 30% für das Investitionsvolumen von 2,5 bis 10 Millionen Euro und 10% für das Investitionsvolumen von 10 bis 20 Millionen Euro;
- bei Investitionen im Jahr 2022 40% für das Investitionsvolumen bis zu 2,5 Millionen Euro, 20% für das Investitionsvolumen von 2,5 bis 10 Millionen Euro und 10% für das Investitionsvolumen von 10 bis 20 Millionen Euro.

Für Investitionen in immaterielle Anlagewerte (Anlage B zum Gesetz 232/2016) beläuft sich das Steuerguthaben im genannten Zeitraum:

- auf 20% der Aufwendungen;
- mit einem Höchstbetrag der geförderten Aufwendungen von 1 Million Euro.

Verwendung der Begünstigung

Das Steuerguthaben:

- kann per Vordruck F24 verrechnet werden;
- jeweils in drei gleichbleibenden jährlichen Teilbeträge (1/3 auf das Jahr);
- Für Steuerzahler mit Erlösen bzw. Vergütungen bis zu 5 Millionen Euro, welche Investitionen in "normale" (also nicht 4.0) Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2021 vorgenommen haben, kann das gesamte Guthaben in einem Jahr verwendet werden;
- Bei Investitionen in "normale" Anlagegüter kann das Guthaben ab dem Jahr der Erstnutzung der Anlagen verwendet werden, bei Investitionen im Bereich "Industria 4.0" ab dem Jahr der Etablierung der Vernetzung ("interconnessione").

Angaben in der Rechnung

In der Rechnung für die betreffenden Güter muss auf die entsprechenden Bestimmungen Bezug genommen werden.

Beeidigtes Gutachten

Für Güter "4.0" mit einem Einheitswert über 300.000,00 Euro ist für die Inanspruchnahme des Guthabens ein beeidigtes Gutachten erforderlich.

13. STEUERGUTHABEN FÜR DIE BERUFLICHE WEITERBILDUNG 4.0

Das Steuerguthaben für die berufliche Weiterbildung "4.0" wird bis zum Jahr 2022 gewährt; die zulässigen Aufwendungen wurden ausgedehnt.

14. STEUERGUTHABEN FÜR DIE ANPASSUNG DES ARBEITSUMFELDS

Im Hinblick auf das Steuerguthaben für die Anpassung der Produktionsstätten bzw. des Arbeitsumfelds ("ambienti di lavoro") wird die Fälligkeit für die:

- Verwendung des Guthabens im Vordruck F24;
- bzw. für die Abtretung

vom 31.12.2021 auf den 30.06.2021 vorgezogen.

15. STEUERGUTHABEN FÜR WERBEKAMPAGNEN

Auch das "außerordentliche" Steuerguthaben für Werbung ("Investitionen pubblicitari") wird bis zum Jahr 2022 verlängert.

In den Jahren 2021 und 2022 wird dieses Steuerguthaben konkret:

- Unternehmen, Freiberuflern und nichtgewerblichen Körperschaften gewährt;
- im Ausmaß von 50% der entsprechenden Aufwendungen (Werbung in – auch digitalen – Tageszeitungen und Zeitschriften, nicht jedoch in Radio und TV);

bis zu einem Höchstbetrag von 50 Millionen Euro pro Jahr.

16. STEUERGUTHABEN FÜR WASSERFILTERSYSTEME

Es wird nun auch ein Steuerguthaben für den Ankauf von Wasserfiltersystemen eingeführt.

Begünstigte

Die Begünstigung können:

- natürliche Personen;
- Unternehmer, Freiberufler und Künstler;
- sowie nichtgewerbliche Körperschaften in Anspruch nehmen.

Objektiver Anwendungsbereich

Das Guthaben wird für Aufwendungen:

- vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 gewährt;
- für den Ankauf und den Einbau von Systemen für die Filterung, die Mineralisierung, die Kühlung und die Aufbereitung mit CO₂, mit denen die Qualität des Trinkwassers verbessert werden soll;
- bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000 Euro pro Immobilieneinheit für natürliche Personen bzw. – für die übrigen Steuerzahler – bis zu 5.000,00 Euro pro gewerblich genutzter Immobilie.

Ausmaß der Begünstigung

Das Steuerguthaben beläuft sich auf 50% der genannten Aufwendungen (jedoch innerhalb der genannten Höchstbeträge).

Hinsichtlich der Modalitäten der Inanspruchnahme des Guthabens wird eine eigene Verordnung erlassen.

17. SABATINI-GESETZ

Der entsprechende staatliche Beitrag wird nun in einer einzigen Zahlung entrichtet; die Modalitäten werden noch per Ministerialverordnung festgelegt.

18. GRUNDSTÜCKE VON SELBSTBEBAUERN UND LANDWIRTEN IM HAUPTBERUF – VERLÄNGERUNG DER BEFREIUNG VON DER IRPEF

Die Begünstigung ex Abs. 44 von Art. 1 Gesetz 232/2016 für Selbstbebauer ("coltivatori diretti") und Landwirte im Hauptberuf ("imprenditori agricoli professionali" bzw. "IAP") im Sinne von Art. 1 DLgs. 99/2004 im Hinblick auf die Einkünfte aus Grundstücken, die von ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, gilt auch im Jahr 2021.

Einkünfte aus den Grundstücken von Selbstbauern und Landwirten im Hauptberuf von 2017 bis 2021

Von 2017 bis 2021 werden die Einkünfte aus diesen Grundstücken wie folgt besteuert:

- Die Einkünfte aus Grundstücken, die von ebendiesen Landwirten besessen und geführt werden, sind steuerfrei;
- Die Einkünfte aus Grundstücken, die von diesen Landwirten besessen, aber verpachtet werden, werden im Hinblick auf den Bodenertrag ("reddito dominicale") besteuert, während der landwirtschaftliche Ertrag ("reddito agrario") für den Pächter steuerfrei ist.

19. ANREIZE FÜR DEN ANKAUF VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT GERINGEM CO₂-AUSSTOSS UND DIE SOG. „ECOTASSA“ FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT HOHEM CO₂-AUSSTOSS

Das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021:

- führt einen Beitrag für den Ankauf von Elektrofahrzeugen für Familien mit geringem Einkommen ein;
- ändert für das Jahr 2021 die Bestimmungen:
 - zur Steuer auf den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen mit hohem CO₂-Ausstoß ab (die sog. „ecotassa“);
 - bestätigt für das Jahr 2021 den Beitrag für den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen mit geringem CO₂-Ausstoß, jedoch mit einigen Abänderungen gegenüber 2020;

und führt einen neuen staatlichen Beitrag für den Ankauf von neuen Kraftfahrzeugen für den Gütertransport sowie für Sonderfahrzeuge („autoveicoli speciali“) ein.

20. „BONUS TV“

Der Beitrag für den Ankauf von TV-Geräten im Sinne von Art. 1 Abs. 1039 Buchst. c) Gesetz vom 27.12.2017 Nr. 205 wird ausgedehnt, um die Umrüstung auf den DVB-T2-Empfang zu fördern.

21. „KIT DIGITALIZZAZIONE“

Für Steuerzahler mit bestimmten subjektiven Voraussetzungen (ISEE und Zusammensetzung der Kernfamilie) wird eine unentgeltliche Gebrauchsleihe für Geräte zum Empfang von Internet („dispositivo elettronico dotato“) für ein Jahr oder aber ein Guthaben in gleicher Höhe vorgesehen.

Die Begünstigung wird jeweils nur einem Steuerzahler pro Kernfamilie gewährt; insgesamt sind dafür im Jahr 2021 20 Millionen Euro vorgesehen.

22. „BONUS IDRICO“

Für natürliche Personen, die in Italien ansässig sind, wird ein sog. „Hydro-Bonus“ eingeführt; er beträgt 1.000,00 Euro und kann bis zum 31.12.2021 verwendet werden, um alte sanitäre Vorrichtungen (Wasserhähne, Duschköpfe etc.) mit neuen, wassersparenden zu ersetzen.

23. VOUCHER FÜR BRILLEN

Für Familien mit einem ISEE-Wert bis zu 10.000,00 Euro ist ein Beitrag in der Form eines sog. *vouchers una tantum* von 50,00 Euro für den Ankauf von Sehbrillen oder optischen Kontaktlinsen vorgesehen.

24. REGISTERSTEUER AUF DEN ANKAUF VON GRUNDSTÜCKEN

Um die Zusammenführung von Grundstücken zu erleichtern ("al fine di facilitare il processo di ricomposizione fondiaria") wird vorgesehen, dass im Jahr 2021 die Registersteuer auf den Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken samt Nebenflächen bei einem Kaufpreis bis zu 5.000,00 Euro nicht einmal als Fixgebühr abzuführen ist, wenn die Voraussetzungen für die Begünstigung für landwirtschaftliches Kleineigentum vorliegen (die Hypothekarsteuer von 200,00 Euro und die Katastersteuer von 1% bleiben aufrecht).

25. ABÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN ZU DEN KURZFRISTIGEN VERMIETUNGEN

Das Haushaltsgesetz ändert Art. 4 DL 50/2017 im Hinblick auf kurzfristige Vermietungen ab und führt eine rechtliche Vermutung ein, wonach ab dem Besteuerungszeitraum 2021 die Ersatzsteuer auf Mieteinkünfte bei kurzfristigen Vermietungen nur dann gewährt werden kann, wenn "nicht mehr als 4 Wohnungen in einem Besteuerungszeitraum für kurzfristige Vermietungen genutzt werden". Werden mehr als 5 Wohnungen für diesen Zwecke verwendet, so besteht die rechtliche Vermutung einer gewerblichen bzw. unternehmerischen Tätigkeit.

Datenbank

Am Ministerium für Kultur, Kulturgüter und Tourismus wird eine Datenbank eingerichtet, in der die Strukturen und Immobilien, welche für kurzfristige Vermietungen genutzt werden, erfasst werden sollen; damit wird die entsprechende Datenbank ex Art. 13-*quater* Abs. 4 DL 34/2019 (am Landwirtschaftsministerium) ersetzt.

Diese Datenbank soll die einschlägigen Informationen "sammeln und ordnen"; die entsprechenden Immobilien werden durch einen Code identifiziert, welcher bei jeder Mitteilung zu den Immobilien (einschließlich Werbung) verwendet werden muss; gleichzeitig sind auch etwaige regionale Bestimmungen einzuhalten.

Die Durchführungsbestimmungen werden mit einer entsprechenden Verordnung erlassen.

26. STEUERGUTHABEN AUF MIETZAHLUNGEN FÜR GEWERBLICHE IMMOBILIEN – AUSDEHUNG BIS ZUM 30.04.2021

Das Steuerguthaben auf Mietzahlungen für gewerbliche Immobilien im Sinne von Art. 28 DL 34/2020 gilt nun:

- ausschließlich für Beherbergungsbetriebe ("strutture turistico ricettive") und Reiseagenturen ("tour operator e agenzie di viaggio");
- bis zum 30.04.2021.

Es wird daran erinnert, dass für das Guthaben für Beherbergungsbetriebe bereits bis zum 31. Dezember 2020 unabhängig von den Bestimmungen der verschiedenen "Ristori"-Verordnungen galt (welche die Förderung für andere Steuerzahler in den Monaten Oktober, November und Dezember 2020 gewährt hatten).

27. BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS FÜR DIE HERABSETZUNG VON MIETEN

Im Jahr 2021 wird ein Betriebskostenzuschuss für die Vermieter von Wohnungen in Gemeinden mit hoher Wohndichte gewährt, wenn diese Wohnung für den Mieter den Hauptwohnsitz bildet und der Mietzins herabgesetzt wird.

Der Beitrag:

- beläuft sich auf 50% des gewährten Nachlasses (der Prozentsatz könnte allerdings reduziert werden, wenn die entspr. Anträge die zugewiesenen Mittel übersteigen);

bis zu einem Höchstbetrag von 1.200,00 Euro pro Vermieter.

Durchführungsbestimmungen

Der Vermieter muss der Agentur für Einnahmen per Internet die Daten zur Reduzierung des Mietzinses und alle übrigen relevanten Informationen im Hinblick auf die Gewährung des Beitrags mitteilen.

Die Modalitäten der konkreten Umsetzung des Beitrags und der entsprechenden Kontrollen werden sodann mit einer Maßnahme des Direktors der Agentur für Einnahmen festgelegt.

28. BEITRAG FÜR DEN ANKAUF VON ELEKTRO- UND HYBRIDFAHRZEUGEN - NEUAUFLAGE

Der Beitrag für den Ankauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen wird nun auch für die Jahre 2021 bis 2026 gewährt; der entsprechende Fonds im Sinne von Art. 1 Abs. 1057 Gesetz 145/2018 wurde neu dotiert.

29. „ALIQUOTA ZERO“ FÜR PRODUKTE ZUR BEKÄMPFUNG VON COVID-19

Es wird die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Produkte mit einem Mehrwertsteuersatz von 0% („aliquota zero“) zu veräußern, die Vorsteuer auf die erforderlichen Zukäufe aber dennoch in Abzug zu bringen, und zwar für:

- Geräte und Vorrichtungen für die Diagnose von COVID-19 sowie jene Dienstleistungen, welche mit der Bedienung dieser Geräte unmittelbar zusammenhängen (bis zum 31.12.2022);

und Impfstoffe gegen COVID-19, die von der EU-Kommission oder den Mitgliedsstaaten zugelassen wurden, sowie jene Dienstleistungen, welche damit unmittelbar zusammenhängen (vom 20.12.2020 bis zum 31.12.2022).

30. MWST.-SATZ FÜR SPEISEN, DIE ABGEHOLT ODER GELIEFERT WERDEN

Das Haushaltsgesetz stellt klar, dass die Definition für „Speisen“ („preparazioni alimentari“ im Sinne von Nr. 80 der A, Teil III, welche DPR 633/72 beiliegt), dahingehend interpretiert werden muss, dass auch der Verkauf von Fertiggerichten bzw. von Speisen, die zubereitet und dann geliefert oder abgeholt und anderswo verzehrt wurden, darunter fällt.

Der Verkauf dieser Gerichte bzw. Speisen unterliegt somit dem MwSt.-Satz von 10% auch dann, wenn sie nicht in herkömmlicher Art und Weise verabreicht werden ("al di fuori del servizio di somministrazione").

Diese Bestimmung ist eine sog. Authentische Interpretation von Nr. 80) der besprochenen Tabelle A) und müsste somit auch rückwirkend gelten.

31. FRISTEN FÜR DIE VERBUCHUNG DER AUSGESTELLTEN RECHNUNGEN

MwSt.-Zahler, welche die MwSt.-Abrechnung vierteljährlich vornehmen, können die ausgestellten Rechnungen bis zum Ende des Monats nach dem Bezugstrimester verbuchen (mit Bezug auf den Monat, in dem die Geschäftsfälle durchgeführt wurden).

32. ABÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN ZUM SOG. „ESTEROMETRO“

Die Bestimmungen zur Mitteilung der Daten zu den Geschäftsfällen mit dem Ausland (dem sog. "esterometro") werden abgeändert.

Mit Wirkung für die Geschäftsfälle ab **dem 01.01.2022**:

- muss die Mitteilung obligatorisch über das sog. "Sistema di Interscambio" vorgelegt werden; dabei ist das XML-Format zu verwenden, wie dies bereits bei der Ausstellung von elektronischen Rechnungen der Fall ist;
- Die Daten zu den aktiven Geschäftsfällen (Verkäufen) mit nicht ansässigen Steuerzahlern müssen innerhalb der Fristen für die Ausstellung der entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden;

Die Daten zu den passiven Geschäftsfällen (Zukäufen) mit nicht ansässigen Steuerzahlern müssen bis zum 15. Tag des Monats nach dem Erhalt der entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden.

33. VERBOT FÜR DIE AUSSTELLUNG EINER ELEKTRONISCHEN RECHNUNG BEI B2B-DIENSTLEISTUNGEN IM GESUNDHEITSWESEN

Auch im Jahr 2021 ist genauso wie 2019 und 2020 die Ausstellung einer elektronischen Rechnung für jene Steuerzahler verboten, welche zur Vorlage von Daten an das sog. "System der Gesundheitskarte" verpflichtet sind (Art. 10-*bis* DL 119/2018).

Nachdem Art. 9-*bis* DL 135/2018 ausdrücklich auf Art. 10-*bis* DL 119/2018 Bezug nimmt, gilt dieses Verbot auch für jene Steuerzahler, welche zwar nicht zur Vorlage von Daten an das sog. "System der Gesundheitskarte" verpflichtet sind, aber dennoch ärztliche Leistungen gegenüber natürlichen Personen erbringen.

34. VERWENDUNG DER DATEN AUS DER STEUERDATEI FÜR DIE ERSTELLUNG VORGEFERTIGTER UNTERLAGEN IM BEREICH DER MWST. DURCH DIE FINANZBEHÖRDE

Um der Finanzbehörde die Erstellung vorgefertigter Unterlagen im Bereich der MwSt. zu erleichtern (Register, MwSt.-Abrechnungen und die MwSt.Jahreserklärung), werden nicht nur jene Daten verwendet, welche auch aus den elektronischen Rechnungen, dem "esterometro" und den Daten zu den Tageseinnahmen hervorgehen, welche mittels SdI ("sistema di interscambio") übermittelt werden, sondern auch die Daten aus der sogenannten Steuerdatei ("Anagrafe tributaria").

Des Weiteren wird vorgesehen, dass MwSt.-Zahler, welche die vorgefertigten Unterlagen über Mittler (z.B. Steuerberater) einsehen wollen, diesen eine entsprechende Vollmacht erteilen müssen.

35. GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG FÜR DIE STEMPELSTEUER AUF ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN

Für die Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen, die über das sog. "Sistema di Interscambio" vorgelegt werden, haftet der Verkäufer bzw. Dienstleister auch dann gesamtschuldnerisch, wenn die Rechnung in seinem Auftrag durch einen dritten Steuerzahler ausgestellt wird.

Diese Bestimmung ergänzt jene ex DM 04.12.2020, welche ab dem nächsten Jahr in Kraft treten (neue Zahlungsfristen, die Ergänzung des geschuldeten Betrags und die Verfahren der Einhebung durch die Agentur für Einnahmen).

36. NEUERUNGEN IM BEREICH DER ÜBERMITTLUNG DER TAGESEINNAHMEN PER INTERNET

Das Haushaltsgesetz führt auch einige Neuerungen im Bereich der Übermittlung der Tageseinnahmen per Internet im Sinne von Art. 2 DLgs. 127/2015 ein.

Fristen für die Speicherung der Daten und die Ausstellung der Rechnungen

Die elektronische Speicherung der Daten zu den Tageseinnahmen sowie die Ausstellung – auf Wunsch des Kunden – der Rechnung bzw. des entsprechenden Belegs muss bis zum Abschluss des Geschäftsfalls ("non oltre il momento di ultimazione dell'operazione") erfolgen.

Verwendung von "fortschrittlichen POS" für die Übermittlung der Tageseinnahmen

Die Möglichkeit der Verwendung von fortschrittlichen Zahlungssystemen (die sog. "POS" evoluti) für die Speicherung und Vorlage der Daten zu den Tageseinnahmen (Art. 2 Abs. 5-bis DLgs. 127/2015) wird vom 01.01.2021 auf den 01.07.2021 verschoben.

Neue Strafbestimmungen

Für Fehler bzw. unkorrekte Angaben in der Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen sind nun eigene Strafbestimmungen vorgesehen.

Im Wesentlichen belaufen sich die Strafen auf 90% der geschuldeten Steuer, wenn die Daten zum Geschäftsfall nicht korrekt gespeichert und/oder übermittelt wurden.

Bei unterlassener oder nicht fristgerechter oder aber bei unvollständiger/nicht wahrheitsgetreuer Übermittlung der Tageseinnahmen wird eine Strafe von 100,00 Euro pro Mitteilung (nicht pro Geschäftsfall) verhängt, wenn daraus keine Auswirkungen auf die

geschuldete MwSt. entstanden sind; der sog. "cumulo giuridico" (also die Herabsetzung der Gesamtstrafe bei mehreren Vergehen derselben Art) kommt nicht zur Anwendung.

Die Mindeststrafe für eine Übertretung (bezogen auf eine Speicherung/Übermittlung insgesamt) kann nicht unter 500,00 Euro liegen.

Werden im Laufe eines Fünfjahreszeitraums vier verschiedene Übertretungen der Pflicht zur Speicherung/Übermittlung der Tageseinnahmen an vier verschiedenen Tagen beanstandet, so wird auch die Schließung der Geschäftsräume für einen Zeitraum von 3 Tagen bis zu einem Monat verfügt.

37. „LOTTERIE DER KASSENZETTEL“ UND CASHBACK

Die Beteiligung an der sog. "Lotterie der Kassenzettel" im Sinne von Art. 1 Abs. 540 ff. Gesetz 232/2016 ist nur dann möglich, wenn für die Bezahlung elektronische Zahlungsmittel verwendet werden. Die sog. "Milleproroghe"-Verordnung, die demnächst im Amtsblatt der Republik veröffentlicht wird, müsste eine Vertagung des Beginns dieser Lotterie beinhalten.

Wie bereits für die Preise im Rahmen der Lotterie der Kassenzettel verfügt, gilt nun auch für die Rückerstattungen des "cashbacks" im Sinne von Art. 1 Abs. 288 ff. Gesetz 160/2019, dass sie steuerfrei sind.